

Satzung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der 1934 in Kamp-Lintfort gegründete Schachverein führt den Namen „Schachverein Turm Kamp-Lintfort 1934 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort und ist beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 21730 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes, die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadt- und Kreissportbund sowie in den für Schach zuständigen Fachverbänden, zurzeit im Schachbezirk Kreis Wesel, im niederrheinischen Schachverband sowie im Schachbund NRW. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in weitere Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

Satzung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht das Beitrittsformular an den Vorstand ein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Falls innerhalb von 14 Tagen nach Beitrittsdatum kein Widerspruch durch den Vorstand erfolgt, ist der Beitritt wirksam. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen an.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen (insbesondere Beitragszahlung), Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens sowie wegen unehrenhafter Handlungen nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Weiterhin können Mitglieder, die in der Unterrichtung anderer Mitglieder oder Externer ehrenamtlich tätig sind (z.B. Schulschach), vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 11 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitglieder- und Jugendversammlungen teilzunehmen.

Satzung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934

D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als Gesamtvorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Jugendvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorsitzenden bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugeleitet werden.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht und eine Stimme.
11. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden: Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder, wenn diese zu einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinsam stellen.

Satzung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934

12. Bei schriftlichen Abstimmungen ist den stimmberechtigten Mitgliedern in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

§ 15 Der Gesamtvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Spielleiter Mannschaftsturniere
 - f) Spielleiter Einzelturriere
 - g) Materialwart
 - h) Webmaster
 - i) Jugendwart
 - j) Jugendsprecher
2. Die Zusammenlegung von Vorstandssämttern ist möglich, mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden
3. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von beiden ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.
4. Jugendwart, Jugendsprecher und Jugendkassierer werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
6. Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934

7. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung oder durch die Jugendordnung der Jugendversammlung vorbehalten sind.
8. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Sofern Vorstandsbeschlüsse per Mail im Umlaufverfahren erfolgen, genügt der E-Mail-Verkehr als Protokoll.

E. Vereinsjugend

§ 16 Schachjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934 selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendvorstandes. Er wird von der Jugendversammlung gewählt.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sofern Jugendkassierer und Senioren-Schatzmeister dieselbe Person sind, wird die Jugendkasse vom Seniorenbereich mit verwaltet.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzung des Schachvereins Turm Kamp-Lintfort 1934

§ 19 Datenschutz im Verein

Der Verein erfasst die Daten der Mitglieder in einem Vereinsverwaltungsprogramm. Mit Hilfe dieses Programmes werden insbesondere Mitteilungen oder Einladungen an die Mitglieder versandt und die Beitragseinzüge abgewickelt. Das Mitglied wird bei Eintritt darüber informiert, welche Daten im System gespeichert werden.

Daten werden weitergeleitet an:

1. Programme von übergeordneten Schachverbänden zur Abwicklung des Spielbetriebes und zur Mitgliederverwaltung
2. Turnierverwaltungsprogramme für die Abwicklung von Turnieren. Spielergebnisse von Turnieren werden außerdem an Institutionen zur Ermittlung und Aktualisierung von DWZ und Elo-Zahlen weitergeleitet.

Der Verein informiert die Tagespresse über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Hierbei werden teilweise auch Fotos veröffentlicht (z. B. bei Siegerehrungen oder Jubilarehrungen). Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung von Fotos widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bleiben die Daten des Mitgliedes weiterhin im Vereinsverwaltungsprogramm archiviert. Das Mitglied kann gegenüber dem Vorstand dieser Archivierung widersprechen, dann wird er mit Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vereinsverwaltungsprogramm gelöscht.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsportverband Kamp-Lintfort e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2024 angenommen und ist damit in Kraft getreten.